

Bleibeperspektiven außerhalb des Asylverfahrens

für junge Geflüchtete







Projekt "Durchblick"

Zielgruppe:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)
- junge Volljährige (ehem. umF)

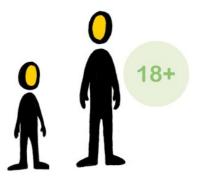
Arbeitsfelder:

- Beratung und Begleitung
- Schulungen und Workshops
- Öffentlichkeitsarbeit
 Politischer Lobbyarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org

Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailingliste: juf-nds@asyl.org



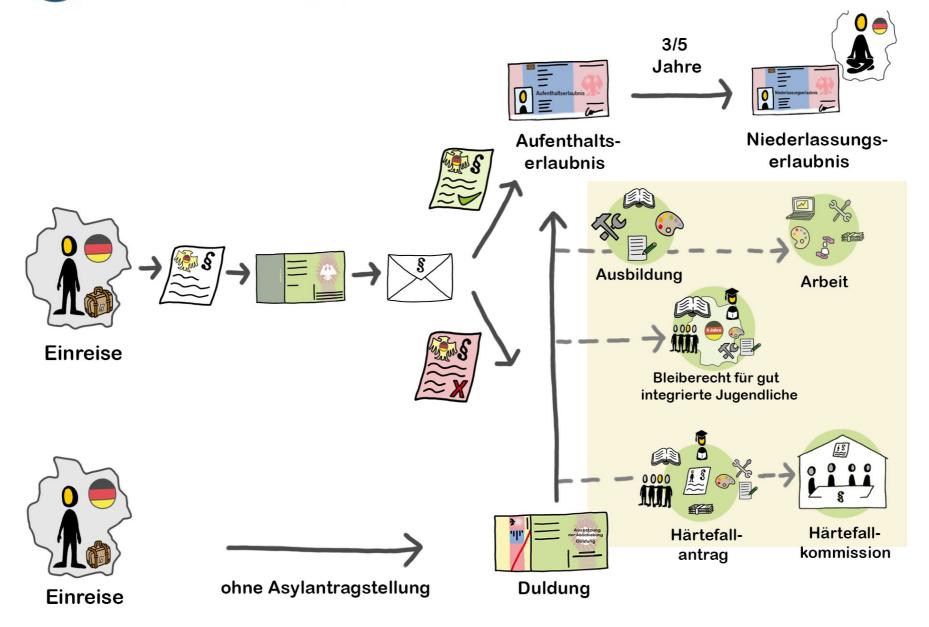














Schutz von Minderjährigen

§58 (1a) Aufenthaltsgesetz:

"Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird."

- konkrete Möglichkeit der Übergabe
- ABH verpflichtet Vormund_in über Ermittlungen in Kenntnis zu setzen
 → Akteneinsicht beantragen
- keine unangekündigten Abschiebungen
- Wenn eine Abschiebung rechtlich möglich sein sollte, muss das dem Vormund rechtzeitig mitgeteilt werden (→ Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung)



Fallbeispiele: Jassin und Milot

Beispiel 1

Jassin (Afghanistan) kam im Dezember 2015 im Alter von 16 Jahren als umF nach Deutschland. Seine Vormundin stellte einen Asylantrag, doch dieser wurde im Juni 2017 vom BAMF und im August 2019 auch vor Gericht abgelehnt. Jassin besucht seit Februar 2016 die Schule und hat mit einigen Schwierigkeiten den Hauptschulabschluss geschafft. Er befindet sich zur Zeit im Berufsvorbereitungsjahr und hat einen Betrieb gefunden, bei dem er ab August 2020 in die Lehre gehen kann. Jassin hat noch keine Identitätsnachweise vorlegen können. Er hat sporadischen Kontakt zu Bekannten in Afghanistan.

Beispiel 2

Milot (Albanien) reiste im April 2018 mit 16 Jahren ohne Begleitung in Deutschland ein, um vor seinem gewalttätigen Vater zu fliehen. Sein Vormund stellte keinen Asylantrag. Milot geht erfolgreich auf die Schule. Er lernt schnell und hat im Sommer 2019 den Realschulabschluss geschafft, um danach eine Ausbildung anzufangen. Derzeit macht er einen Praktikum. Doch sein Vormund macht sich Sorgen, dass Milot vorher abgeschoben wird: Im März 2020 wird er volljährig. Milot ist im Besitz eines Passes.



Überblick

- I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)
- **II.** Duldung zum Zwecke der Ausbildung ("Ausbildungsduldung")
- III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- IV. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)



I. Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG





Erteilungsvoraussetzungen

- 14-20 Jahre alt
- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
 → Einreise mit max. 16 Jahren
- "Erfolgreicher" Schulbesuch/ Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung



Zeitpunkt der Antragstellung

- Zwischen 14 und 20 Jahre alt
 - → Entscheidung nach 21. Geburtstag unproblematisch
- Maßgebliche Integrationsanforderungen liegen vor:
 - → 4 Jahre Aufenthalt, Schulbesuch, Altersgrenze
- Duldung bei Antragstellung, spät. bei Entscheidung
- "Hineinwachsen" möglich?
 - → Regelungen durch Landeserlasse
 - → ggf. Ermessensduldung zur Überbrückung



Anrechnung der Voraufenthaltszeit

- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
- Geduldete, Gestattete oder erlaubte Aufenthalte
 - → auch faktisch Geduldete, GÜB
- Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts/ Besitz eines Titels unschädlich
 - → von bis zu 3 Monaten, wenn ABH vorab informiert
 - → bei längeren Unterbrechungen: Notwendigkeit? Ermessen der ABH



"Erfolgreicher" Schulbesuch/ -abschluss

Jede staatlich anerkannte Schulform und Berufsausbildung

 "Erfolgreich"= Anerkannter Schul-/Berufsabschluss zu erwarten. Prognostisch: bisherige schulische Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement

Kürzere Schulbesuchszeiten/ Unentschuldigten Fehlzeiten

- → Unverschuldet? (Bsp. EAE, unzureichende Schulplätze)
- → herausragende schulische Leistungen
- → vorheriger Schulabschluss
- → ausführlich darlegen, ggf. unterstützt durch schulische Stellungnahme*

^{*}Schule darf sich nur auf Bitte der Antragstellenden äußern! Sie darf keine Prognosen auf Bitte der ABH erstellen!



Lebensunterhaltssicherung

- Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz muss gesichert sein
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - → Ausnahme: schulische/ berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium
 - → bei Verlängerung der AE wieder relevant!





Erfüllung der Passpflicht

- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Ausweisersatz befreit nicht von der Pflicht, einen Pass zu beschaffen

→ im Einzelfall: vorab Zusicherung durch ABH einholen, dass bei Passvorlage AE erteilt wird; liegt im Ermessen der ABH



Positive Integrationsprognose

- Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Aspekte;
 bisherige Lebensverhältnisse und Ausbildung
 - → erfolgreicher Schul-/ Ausbildungsabschluss oder erfolgreicher Eintritt ins Berufsleben; Sprachkenntnisse, fester Wohnsitz.
 - → soziale Bindungen und Bezüge
 - → Ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeiten
- Straftaten?



Exkurs: Straftaten

Grundsätzlich: stehen "positiver Integrationsprognose" entgegen

- keine ausdrückliche Strafgrenze genannt
 - → positive Aspekte müssen deutlich mehr Gewicht haben
- Keine (zwangsläufige) negative Integrationsprognose, wenn:
 - → Verfahrenseinstellung, Keine Strafverfolgung/ Verurteilung stattgefunden hat
 - → Schuldunfähigkeit

→ Straftaten nicht verschweigen: Gesamtheitliche Betrachtung des Einzelfalls



Verlängerung der AE

• Vergabe für 1 bis 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Nicht-Erfüllung aller Voraussetzungen:

Erfüllung in absehbarer Zeit?

→ Verlängerung oder Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG), bis Voraussetzungen (wieder) erfüllt sind



Versagungsgründe

- Täuschung über die Identität
 - → nur aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindende, Täuschungsversuche
 - → nur Täuschungen in der Volljährigkeit schädlich
 - → Täuschungen der Eltern und/oder Geschwister wirken sich <u>nicht</u> negativ auf die/den Antragstellenden aus

- Generelle Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG
 - → bei Regelvoraussetzungen "kann von der Anwendung abgesehen werden": z.B. bei fehlender Lebensunterhaltssicherung bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit
 - bei Passlosigkeit



Literaturhinweise Bleiberechtsregelungen

- Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater des Paritätischen Gesamtverbandes: Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des AufenthaltG und ihre Anwendung
- "Aufenthaltsverfestigung" unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)
- Themenseite "Bleiberecht" des BumF e.V.
- Antragsmuster



II. "Ausbildungsduldung"





Bisher: Duldung zum Zwecke der Ausbildung (3+2 Regelung)

Anspruch, sofern Voraussetzungen erfüllt sind:

- qualifizierte Berufsausbildung:
- → mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer (§ 6 Abs. Beschäftigungsverordnung)
- → Betriebliche oder schulische staatl. Anerkannte Ausbildung
- Ausbildungsvertrag liegt vor
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre)
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf







Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

"aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen"

- → berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt (z.B. Schulbesuch, EQ)
- → auch bei mehrmonatigem Vorlauf



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

→ Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen: s. Erlasse der jew. Länder



"Sichere" Herkunftsländer

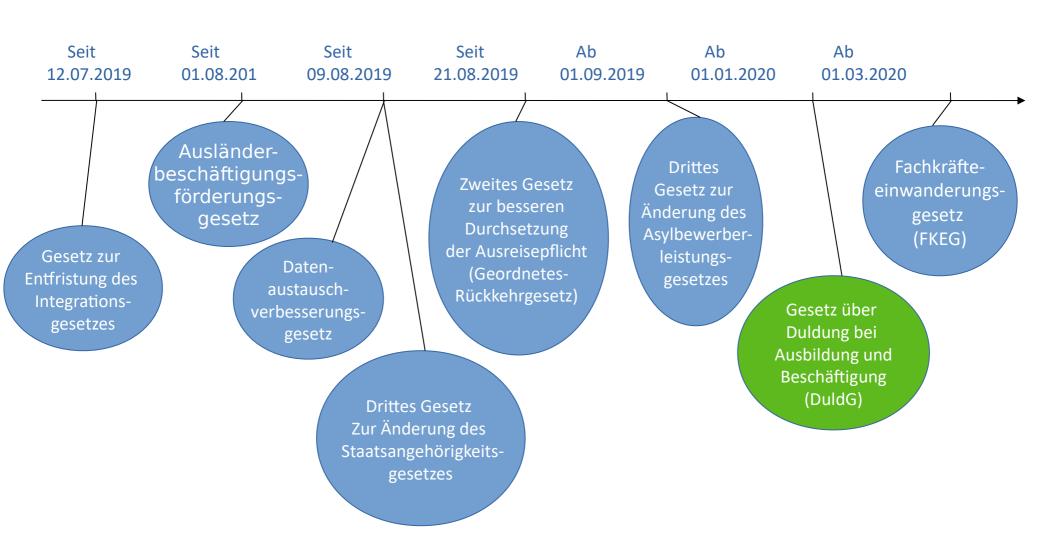
- Rechtslage/Rechtsanwendung und allgemeine politische Verhältnisse des HKL gewährleisten, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.
- <u>Derzeit</u> (§29a.2a AsylG):
 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten.

Einschränkungen:

Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot Kein Asylantrag gestellt, oder zurückgezogen = im Ermessen der ABH; kann auch zu einem Beschäftigungsverbot führen (Erlass Nds. MI (09.2017)).

s. Ländererlasse: Erlass Nds. MI (01.2019): Nichtantragstellung/Rücknahme darf nicht zum Versagen der Ausbildungsduldung führen; Berücksichtigung des Kindeswohls.







"Neue" Ausbildungsduldung

Aktuell gilt: § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

Ab 01.01.2020: § 60c AufenthG (Duldung bei Ausbildung)

Es besteht ein Anspruch auf eine Duldung für die Dauer der Ausbildung

In beiden Fällen:

- Bedingung: Aufnahme einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung (auch duales Studium)
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH grundsätzlich Voraussetzung
- Duldung wird bei Abbruch der Ausbildung einmalig für 6 Monate verlängert
- nach Ausbildung: Verlängerung der Duldung für weitere 6 Monate
- keine Altersgrenze
- bei einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt → § 18a Abs. 1a AufenthG (künftig: 19d AufenthG)



Voraussetzungen

- qualifizierte Berufsausbildung oder
- Assistenz- oder Helferausbildung bei festgestelltem Engpass und Ausbildungsplatzzusage
- Identitätsklärung:
 - Einreise vor dem 21.12.2016: Identitätsklärung bei Antragstellung
 - Einreise vor dem 01.01.2020: Identitätsklärung bis zum 30.06.2020
 - Einreise nach dem 01.01.2020: Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate

- Bei Personen mit **Duldung**: 3 Monate Vorduldungszeit erforderlich
 - Ausnahme: bei Einreise vor dem 31.12.2016 ist keine Vorduldungszeit notwendig, sofern die Ausbildung vor dem 02.10.2020 beginnt
 - ➤ Bei Personen, die während der Gestattung die Ausbildung beginnen, entfällt Vorduldungszeit
- Antragstellung 7 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich, Erteilung 6 Mon. vorher



Identitätsklärung

Identitätsklärung nach

§ 60c Abs. 2 Nr. 3

"[…] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist *alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst **nach** der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat."

§ 60c Abs. 7

"Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländers die *erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat"

- → Ermessenserteilung bei ungeklärter Identität oder Versäumnis der Fristen
- → Identität kann auch durch andere Dokumente (Führerschein, Ausweise, Geburtsurkunde o.Ä. geklärt werden!)



Identitätsklärung

FALL 1

alles innerhalb der Frist getan, Identität geklärt: Anspruch +

FALL 2

alles innerhalb Frist getan, Identität erst nach Frist geklärt: Anspruch ab erfolgr. Klärung +

FALL 3

alles innerhalb Frist getan, aber Identität ungeklärt: NUR Ermessen, § 60c Abs. 7

FALL 4

- nicht alles innerhalb Frist getan, aber nachgeholt und Identität geklärt: Nicht explizit geregelt, aber von Ermessen auszugehen?
- Hinweis an die Praxis: Gesetzesbegründung verweist explizit auf verschiedene Möglichkeiten der Identitätsklärung, nicht nur Pass (S.53)



Ausschlussgründe

- Bei "offensichtlichem Missbrauch" ("Scheinausbildung")
 - → wenn ein erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen ist
- Verurteilungen zu 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen 90) Tagessätzen
- Sog. "Gefährder innen" (58a AufenthG)
- Bezug zu "extremistischen oder terroristischen Organisationen"
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet:
 - ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit veranlasst
 - Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt
 - Transportmittel für Abschiebung gebucht (oder anderweitige Abschiebungseinleitungen)
- Dublin-Verfahren wurde eingeleitet

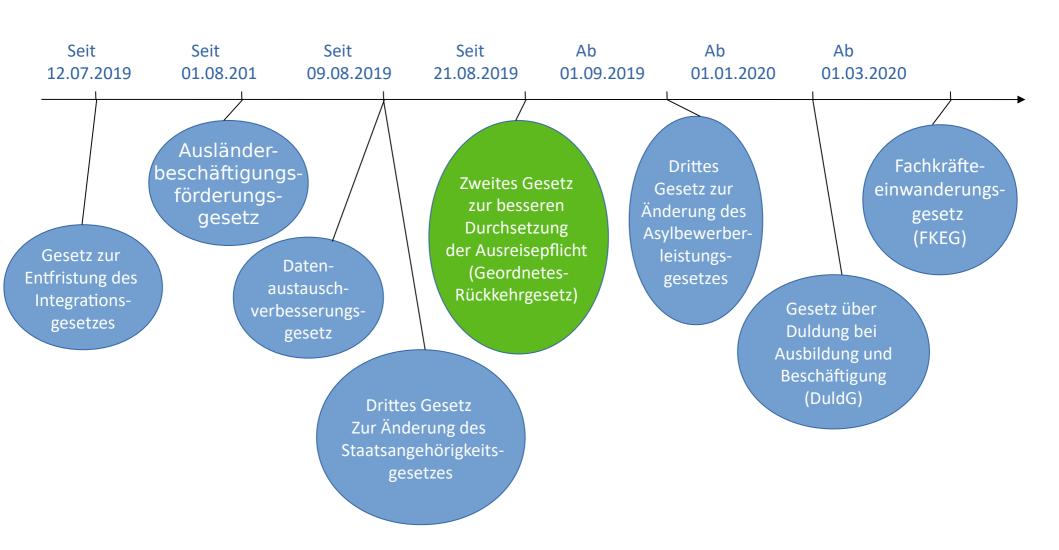


Beschäftigungsduldung nach § 60d

- Einreise erfolgte vor dem 01.08.2018
- Identität bei Antragstellung bzw. bis spätestens 30.06.2020 geklärt, bzw. zumutbare Maßnahmen innerhalb der Frist vorgelegt, gilt auch für Ehe- oder Lebenspartner in
- Antrag bis zum 31.12.2023 gestellt

Voraussetzungen:

- Vorduldungszeit von mind. 12 Monaten
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit **35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) seit **mind. 18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts seit mind. 12 Monaten (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Mündliche Deutschkenntnisse A2
- Wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme bzw. kein selbstverschuldeter Abbruch,
- Nachweisbarer Schulbesuch der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder
- → s. mögliche Vorgriffsregelungen der Bundesländer (Bsp. NRW, Nds.)





"Duldung light" nach § 60b

(Abs. 1)

Duldung mit "ungeklärter Identität" bekommt jemand bei

- Eigener Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Eigenen falschen Angaben
- Nicht-Vornahme zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffungspflicht UND
- dadurch die Nicht-Vollziehbarkeit einer Abschiebung

(Abs. 2)

Gesetzliche PFLICHT zur Passbeschaffung und allen dazu zumutbaren Handlungen Ausgenommen:

- Gestellter Asylantrag bis zur rechtskräftigen Ablehnung
- Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7, wenn dies nicht allein auf gesundheitlichen Gründen beruht



"Duldung light" nach § 60b

(Abs. 3)

Konkretisiert zumutbare Mitwirkung bei der Identitätsklärung:

- Behandlung durch Behörden des HKL nach deren Recht dulden
- bei Behörden des HKL vorsprechen, Lichtbilder und Fingerabdrücke abgeben
- erforderliche Angaben/Erklärungen nach Rechtspraxis des HKL abgeben
- Gebühren zahlen
- Wehrpflicht oder andere staatsbürgerliche Pflichten erfüllen
- Erfüllung durch eidesstattliche Versicherung möglich ("kann" = Ermessen)
- wiederholte Aufforderung der ABH nachkommen bei Änderung der Sach- und Rechtslage...

... "sofern nicht unzumutbar."

→ Erlasse, Urteile o.Ä. zur Konkretisierung der Unzumutbarkeit notwendig

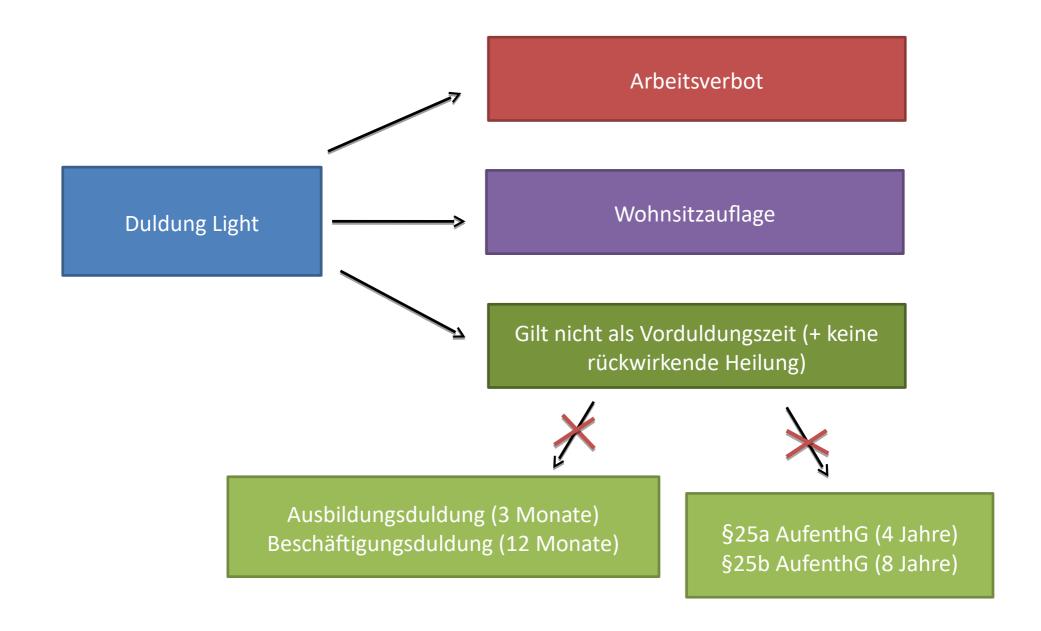


Handlungsempfehlungen

- Innerhalb der gesetzten Fristen reagieren!
- Dreischrittiges Vorgehen:
 - → Botschaft kontaktieren (wenn kein Asylverfahren)
 - → Freunde und Verwandte in Herkunftsland einbeziehen
 - → Vertrauensanwalt recherchieren und ebenfalls kontaktieren
 - → Mitwirkung nachweisen (Dokumentationstabelle, Gesprächsprotokolle, schriftliche Terminanfragen etc.)
- Eidesstattliche Erklärung als Möglichkeit/ Ausweg vorschlagen
- Darlegung der Unzumutbarkeit
 - → Angst, Misstrauen vor Behörden, kompliziertes/träges Konsularwesen etc.
 - → Unterscheiden zw. Menschen mit Duldung und Menschen mit einem Aufenthaltstitel (z.B. Rückreise zumutbar, wenn Wiedereinreise möglich ist)



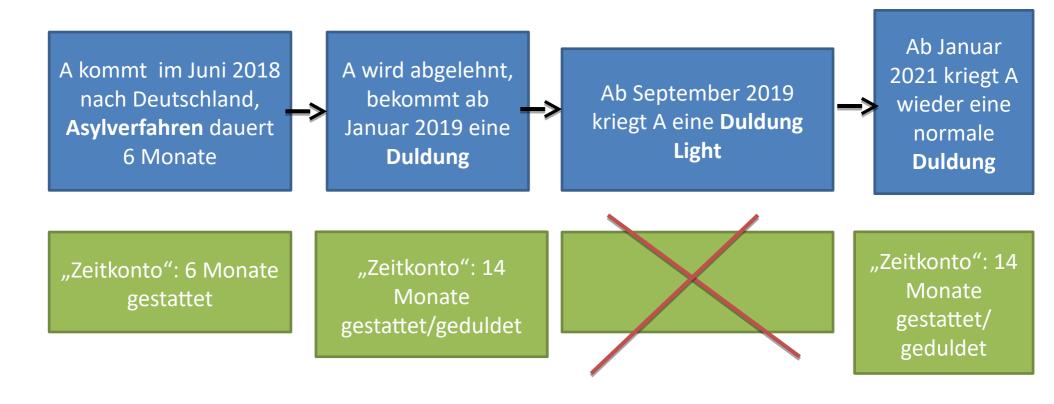
"Duldung light" nach § 60b





"Duldung light" nach § 60b

Aufenthaltszeit: 30 Monate (2,5 Jahre)



Bleiberechts "Zeitkonto": 14 Monate (abhängig von Regelung)

Übergangsregelung der "Duldung light"nach § 105 AufenthG

- (1) Ausstellung einer "Duldung light" frühestens bei Prüfung einer Verlängerung oder Neuerteilung der Duldung.
- → ABH muss Person über (neue) Passbeschaffungspflichten aufklären.
- (2) Aktuell Geduldete: keine Anwendung von § 60b bis zum Juli 2020, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.
- (3) Aktuell in Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, oder beantragt + erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung: keine Anwendung von § 60b AufenthG.



III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG





5) Einem Ausländer, der <u>vollziehbar ausreisepflichtig</u> ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus <u>rechtlichen oder</u> <u>tatsächlichen Gründen unmöglich ist</u> und mit dem <u>Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.</u>

Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit <u>18</u> <u>Monaten ausgesetzt ist.</u> Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer <u>unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.</u>

Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.



Erteilungsvoraussetzungen

- Vollziehbare Ausreisepflicht/Duldung erforderlich
- Persönliche/Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
- Dauer des Aufenthalts → Verwurzelung, Wiedereingliederung?
- Fehlende Bezüge ins HKL
- Straffreiheit

→ *Soll* erteilt werden: ab 18-monatiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung

Bsp.: Reiseunfähigkeit (d. Krankheit?), fehlende Passpapiere zur Abschiebung, in Ausnahmefällen: Krankheit

Nds Erlass setzt § 25 (5) I.V.m. **Art. 8 EMRK**: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- → übertragbare Rechtsauslegung?
- \rightarrow Verwurzelung in Deutschland: Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration

Fehlende Bezüge ins HKL – Wiedereingliederung?



Versagungsgründe

- Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit
- Erfüllung der Passpflicht im Regelfall! (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
 - → Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) bis zum Wegfall der Hindernisse möglich (*kann*-Regelung)
 - → ggf. schriftliche Zusicherung der Titelerteilung bei ABH einholen



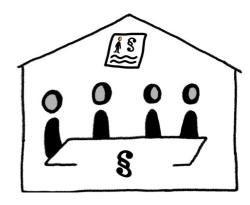
IV. Härtefallverfahren nach § 23a AufenthG





Härtefallantrag nach § 23a AufenthG

"Die Kommission soll Ausländern eine letzte Chance auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind vor der Eingabe bei der Härtefallkommission zunächst alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen."





Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage: § 23a Abs. 1 AufenthG

- kein Rechtsanspruch (§ 23a Abs. 2 S. 2,3)
 - → keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) im Fall einer Ablehnung
 - → Erneute Eingabe theoretisch möglich
 - → keine anwaltliche Vertretung notwendig
- grds. nachrangig zum Aufenthaltsrecht → HFK wird nicht tätig, wenn eine AE nach Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.



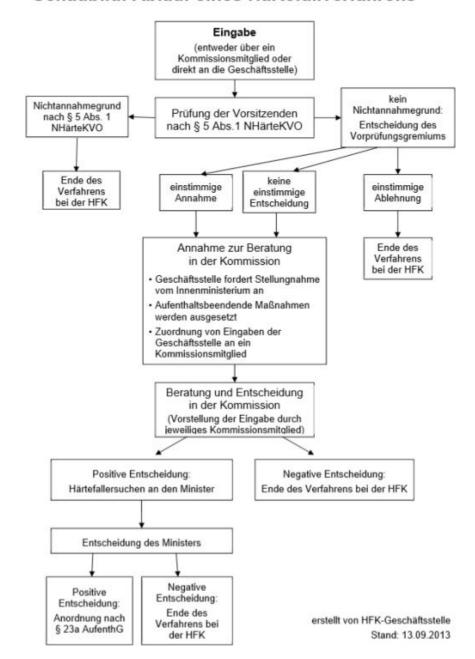
Erteilungsvoraussetzungen

- Person ist vollziehbar ausreisepflichtig
 → (i.d.R. Duldung, aber auch Verlust der vorherigen AE z.B. durch Trennung, GÜB oder gar keine Dokumente)
- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
 - → Integrationsleistungen und soziale Bindungen
 - → Nachweis von Sprachkenntnissen
 - → Arbeit oder Perspektive auf LUS
- Die Person hält sich im Bundesgebiet auf
- Der Aufenthaltsort ist der ABH bekannt
- → siehe auch Verordnung der Härtefallkommission des jew. Landes



Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens

Ablauf





Formalitäten und erforderliche Unterlagen

- Formloses Schreiben oder Formular für Härtefalleingabe
 - → Ansprechperson und/oder Vorlagen auf HP der jew. Innenministerien, Info-Blätter der HFK
- Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.
 - → Namen, Datum, Adresse, Adressen und (wenn vorhanden) mit Eingabe-Nummer
 - → i.d.R. im laufenden Verfahren nachreichbar.



Sachverhalte

- erreichter Schulabschluss
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit von ... bis ... (Verdienstnachweise, Arbeitsverträge u. ä. Beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und
- Beschäftigungsverbote
- Mitgliedschaft in Vereinen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u. a.
- Sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- Persönliche Situation
- Familiäre Bindungen in Deutschland
- Junge Menschen: soziale, schulische und berufliche Integration. Falls geringe Integrationsleistungen vorzuweisen, liegt Schwerpunkt auf Bindungen.



Hinweise zu den Inhalten

"Aus der Akte muss ein Gesicht herausschauen"

- → Vorprüfungsgremium od. Kommission davon überzeugen, sich mit dem Fall zu befassen
- → Alle Gründe der Härte individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darstellen





Lebensunterhaltssicherung

- Angaben dazu, wie er (einschl. Krankenversicherungsschutz) gesichert wird
- Falls Sozialleistungsbezug: Gründe dafür angeben (fehlende Beschäftigungserlaubnis, Alter, Krankheit, Alleinerziehend)
- Arbeitsverbot: bestenfalls Arbeitsplatzzusage eines Arbeitgebers vorzeigen können.



Passpflicht

- Erfüllung ist Regelvoraussetzung!
- Pflicht, aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (auch: Perso, ID-Card, Führerschein, Militärausweis, Familienbuch, Familienstandsurkunden etc. bestenfalls mit Foto).
- Bemühungen glaubhaft darlegen
 → i.d.R. lehnt sonst entweder Kommission oder der Innenminister ab.



Nichtannahmegründe

- Termin für Abschiebung steht fest
- Mehrmaliges Informieren über Möglichkeit der Härtefalleingabe
- Abschiebehaft
- (Besonders) Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
- Person ist noch keine 18 Monate in Deutschland
- Ausländerbehörde ist nicht zuständig (z.B. Dublin-Fälle)

→ siehe auch Verordnung der Härtefallkommission des jew. Landes



Fallbeispiele: Jassin und Milot

Beispiel 1

Jassin (Afghanistan) kam im Dezember 2015 im Alter von 16 Jahren als umF nach Deutschland. Seine Vormundin stellte einen Asylantrag, doch dieser wurde im Juni 2017 vom BAMF und im August 2019 auch vor Gericht abgelehnt. Jassin besucht seit Januar 2016 die Schule und hat mit einigen Schwierigkeiten den Hauptschulabschluss geschafft. Er möchte Kfz-Mechatroniker werden und bereits einen Betrieb gefunden, bei dem er ab August 2020 in die Lehre gehen kann. Jassin ist sich aber nicht sicher, ob er in der Schule mitkommen wird.

Beispiel 2

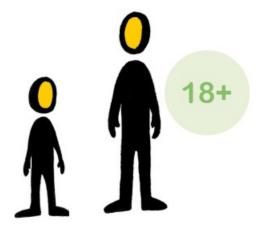
Milot (Albanien) reiste im April 2018 ohne Begleitung in Deutschland ein, um vor seinem gewalttätigen Vater zu fliehen. Sein Vormund stellte keinen Asylantrag, weil er eine Ablehnung als OU befürchtete. Milot geht erfolgreich auf die Schule. Er lernt schnell und wird im Sommer 2020 vermutlich den Realschulabschluss schaffen, um danach eine Ausbildung anzufangen. Doch sein Vormund macht sich Sorgen, dass Milot vorher abgeschoben wird: Im März 2020 wird er volljährig.



Zusammenfassend...

- Prekärer Aufenthalt
 → aktiv werden vor 18!
- Starker (Leistungs-)Druck
- Verknüpfung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven mit sog. "Integrationsleistungen"

Aber: nur junge Menschen!







Bundesfachverband umF e.V.: www.b-umf.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org Materialien mit Bezug zu UMF und Jungen Volljährigen Andere Flüchtlingsräte zu finden unter: www.fluechtlingsraete.de

Weitere Links/Übersichtsseiten:

www.asyl.net
www.fluechtlingshelfer.info
www.einwanderer.net
www.kiwa-umf.de
Www.proasyl.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!:)

Fragen?



Bleiberechtsperspektiven außerhalb des Asylverfahrens





Referentin: Dörthe Hinz Flüchtlingsrat Niedersachsen BumF-Landeskoordinatorin Niedersachsen 22.10.2019





Projekt "Durchblick"

Zielgruppe:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)
- junge Volljährige (ehem. umF)

Arbeitsfelder:

- Beratung und Begleitung
- Schulungen und Workshops
- Handreichungen/Arbeitshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Lobbyarbeit
- Netzwerkarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org

Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailingliste: juf-nds@asyl.org





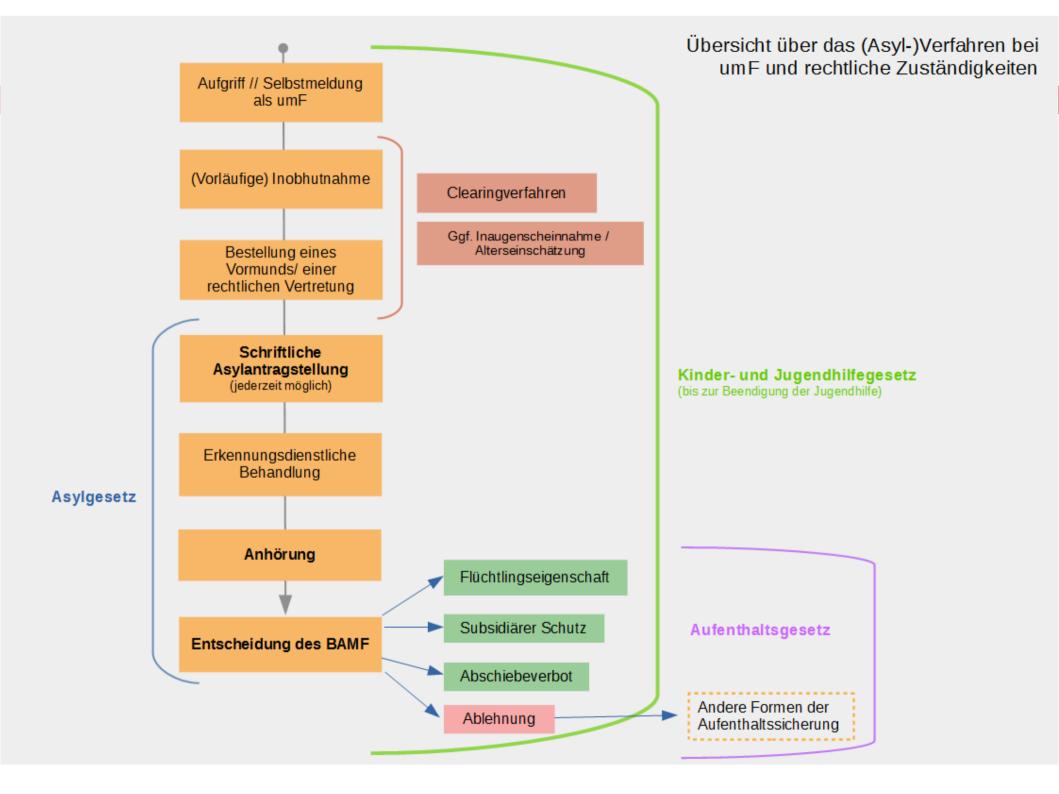






Überblick

- I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)
- II. Duldung zum Zwecke der Ausbildung ("Ausbildungsduldung"); Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 18a AufenthG
- → eingetretende und kommende gesetzliche Veränderungen
- III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- IV. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)
- V. Identitätsklärung /Passbeschaffung





Alternativen zum Asylverfahren?

- → (Recht auf) **Duldung** aufgrund Minderjährigkeit und unbegleiteter Einreise
 - → langfristig: Aufbau von aufenthaltsrechtlicher Perspektive durch Integration, Ausbildung, etc.)
- → Isolierter Antrag bei Ausländerbehörde auf zielstaatsbezogene/inlandsbezogene Abschiebehindernisse (§ 60 (5), (7) AufenthG)
 - → kann bspw. sinnvoll sein bei sog. "sicheren" Herkunftsländern Bsp.: Krankheit, drohende Verelendung, (innerfamiliäre) Gewalt,....

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Aktiv werden vor 18! (inbs. bei "sicheren HkL" und "schlechter Bleibeperspektive"!)

Asylantrag? (drohendes Beschäftigungsverbot bei "sicheren HKL" mitdenken)

Gesonderter Antrag ABH (§60 Abs.5,7; §25.3 AufenthG)

Integration? (Ausbildungsduldung, §25 a, b AufenthG)



"Sichere" Herkunftsländer

§16a.3 GG:

Länder, "bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet."

Derzeitige "Sichere" Herkunftsländer (§29a.2a AsylG):

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten

Einschränkungen bei Personen aus "sicheren" HKL:

Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen

z.T. Ausnahme UMF → Kindeswohl – bei Nichtantragstellung und Rücknahme- > Beschäftigung möglich (bundeslandabhängig)

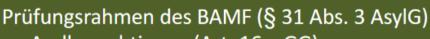
Status	Hintergrund	Aufenthaltspapier
Asylsuchende	zur Durchführung des Asylverfahrens	Aufenthaltsgestattung/ Ankunftsnachweis (BÜMA) (§ 55 AsylG/§ 63a AsylG)
Geduldete	Aussetzung der Abschiebung Asylverfahren i.d.R. abgelehnt	Duldung (§ 60a AufenthG, Seit 21.08.2019: 60b AufenthG, ab 01.01.2020: § 60c + d AufenthG
Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebungshindernis, Resettlement-Flüchtlinge	Anerkennung/ Aufnahmezusage durch BAMF	Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1; 2 oder 3; § 23 Abs. 1; 2 oder 4 AufenthG)
weitere Aufenthaltserlaubnisse	aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	Aufenthaltserlaubnis
unbefristeter Aufenthalt	i.d.R. ab 5 Jahren Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis (Ausnahme: nach 3 Jahren für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge bei "Integrationsleistungen")	Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)



Rückblick:

Asylantrag: Schutzsuche vor politischer Verfolgung und Antrag auf internationalen Schutz (§ 1 AsylG)

- Asylantrag (Art. 16a GG) Internationaler Schutz:
- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- Internationaler subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)



- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz (international)
- Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7
 AufenthG

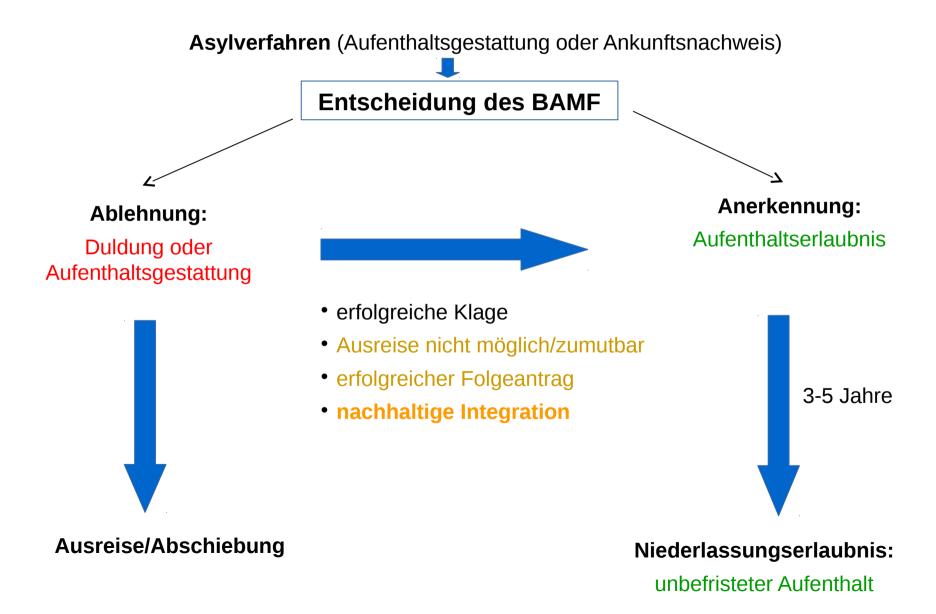






Schutz (AufenthG) Aufenthaltserlaubnis	Gültigkeit	Familiennachzug	Leistungszugang
Asylberechtigung (§25.1) Flüchtlingseigenschaft (§25.2)	3 Jahre	Anspruch	 Verlängerung möglich NiederlassungE nach 3-5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Subsidiärer Schutz (§25.2)	1 Jahr	eingeschränkt	 Verlängerung möglich (+ 2 Jahre) NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Abschiebungsschutz (§60(7), §60 (5))	1 Jahr	Kein Anspruch auf Fam.nachzug	 Verlängerung möglich NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)







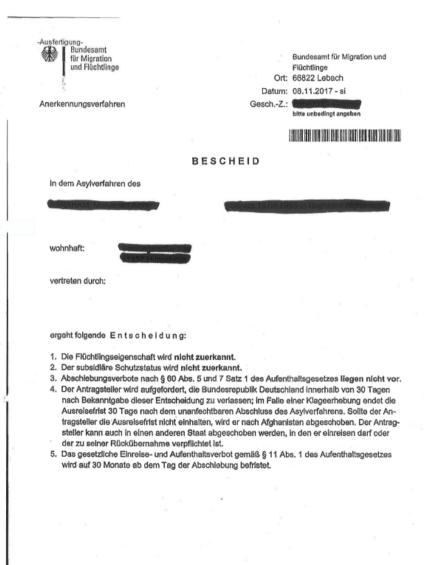


Jassin aus Afghanistan kommt im September 2015 mit 16 Jahren nach Deutschland. Sein Vormund stellt einen Asylantrag für ihn. Er kommt aus einem Dorf in der Nähe von Kabul. Er berichtet, dass er aus Afghanistan geflohen ist da seine Eltern ihm ein Leben in Sicherheit ermöglichen wollen, in Afghanistan Krieg ist und die Taliban sehr gefährlich sind.

Er gehört der Minderheit der Hazara an. In seiner Anhörung schildert er außerdem eine konkrete Bedrohung und Drohbriefe durch die Taliban, die seinen Vater und ihn mehrfach aufgefordert haben, die Taliban zu unterstützen. Er fürchtet sich vor einer Rückkehr nach Afghanistan, da er als junger Mann der Zwangsrekrutierung durch diese bewaffnete Gruppierung ausgesetzt ist.



Anfang 2017, mit 18 Jahren erhält Jassin die Ablehnung seines Asylantrages...



(09 11) 9 43 - 0 (09 11) 9 43 40 00





Jassins Asylantrag wird am 15.6.2019 auch vor Gericht abgelehnt. Kurze Zeit danach erhält er eine Duldung von der Ausländerbehörde.

Jassin besucht seit Februar 2016 die Schule. Er schaffte den Hauptschulabschluss. Er befindet sich zurzeit im Berufsvorbereitungsjahr.

Jassin hat die Möglichkeit ab dem 1.8.2020 eine Ausbildung als Bäcker zu beginnen.

Jassin hat bislang keine Identitätsnachweise vorlegen können. Er hat Kontakt zu Verwandten in Afghanistan; diese versuchen eine Tazkira für ihn zu organisieren.

Gruppenarbeit I:

Welche aufenthaltsrechtlichen Perspektiven kann es für ihn geben?



Aufenthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens









II. Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG



Rleiherecht für aut



Erteilungsvoraussetzungen

- 14-20 Jahre alt
- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
 - → Einreise mit max. 16 Jahren
- "Erfolgreicher" Schulbesuch/ Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung



Zeitpunkt der Antragstellung

- Ab 14. Geburtstag bis zum letzten Tag im Alter von 20 Jahren (Tag vor 21. Geburtstag=letzter Tag!)
 - → Entscheidung nach 21. Geburtstag unproblematisch
- Maßgebliche Integrationsanforderungen liegen vor:
 - → 4 Jahre Aufenthalt, Schulbesuch, Altersgrenze
- IdR Duldungstatus bei Antragstellung

Hinweis: Ggf. Ermessensduldung beantragen aufgrund "Hineinwachsen" in Kürze



Anrechnung der Voraufenthaltszeit

- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
- Geduldete, Gestattete oder erlaubte Aufenthalte
 → auch faktisch Geduldetete, GÜB, BÜMA, Übergang aus § 25.5 oder § 23a
- Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts/ Besitz eines Titels unschädlich
 - → von bis zu 3 Monaten, wenn ABH vorab informiert
 - → bei längeren Unterbrechungen: Notwendigkeit? Zustimmung der ABH erforderlich



"Erfolgreicher" Schulbesuch/ -abschluss

Jede staatlich anerkannte Schulform und Berufsausbildung

- "Erfolgreich"= Anerkannter Schul-/Berufsabschluss erreicht oder zu erwarten/Ausbildungseintritt Prognostisch: bisherige schulische Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement
- Kürzere Schulbesuchszeiten/ Unentschuldigten Fehlzeiten
 - → Unverschuldet? (Bsp. EAE, unzureichende Schulplätze bzw. Schulzugang)
 - → herausragende schulische Leistungen
 - → ausführlich darlegen, ggf. unterstützt durch schulische Stellungnahme*

^{*}Schule darf sich nur auf Bitte der Antragstellenden äußern! Sie darf keine Prognosen auf Bitte der ABH erstellen!



Positive Integrationsprognose

- Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Aspekte; bisherige Lebensverhältnisse und Ausbildung
 - erfolgreicher Schul-/ Ausbildungsabschluss oder erfolgreicher Eintritt ins Berufsleben; Sprachkenntnisse, fester Wohnsitz.
 - soziale Bindungen und Bezüge
 - Ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeiten

→ ausführlich darlegen, Stellungnahmen und Briefe hilfreich



Exkurs: Straftaten

Grundsätzlich: stehen "positiver Integrationsprognose" entgegen

- → insb.: Jugendstrafen nach JGG, Freiheitsstrafen nach Erwachsenenstrafrecht, Geldstrafen ab 100 Tagessätzen
- → Geldstrafen von 50-90 Tagessätzen, die nur Ausländer begehen können, bleiben außer Betracht!

Keine (zwangsläufige) negative Integrationsprognose, wenn:

- Verfahrenseinstellung, geringfügige Geldstrafen, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht
- Keine Strafverfolgung/ Verurteilung stattgefunden hat



Erfüllung der Passpflicht

- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Ausweisersatz befreit nicht von der Pflicht, einen Pass zu beschaffen
 - → im Einzelfall: vorab Zusicherung durch ABH einholen, dass bei Passvorlage AE erteilt wird (andere Identitätspapiere müssen vorliegen)

Tipp: wenn die Passbeschaffung bereits in die Wege geleitet ist, aber längere Zeit in Anspruch nimmt → kann und sollte der Antrag bereits eingereicht werden (versehen mit Hinweis und Nachweis zur baldigen Passvorlage)

→ wenn die Passbeschaffung unmöglich ist muss das der Ausländerbehörde ausführlich, mit Nachweisen versehen dargelegt werden



Lebensunterhaltssicherung

- Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz muss gesichert sein
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - → Ausnahme: schulische/ berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium
 - → bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wieder relevant/neue Prüfung!





Versagungsgründe

- Falsche Angaben /Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
 - → Verhinderte Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben/Täuschung über Identität? zwingender Versagungsgrund
 - → nur aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindende, Täuschungsversuche
 - → Täuschungen der Eltern und/oder Geschwister wirken sich <u>nicht</u> negativ auf die/den Antragstellenden aus.
 - → es darf nur aktuelles Verhalten in der Gegenwart berücksichtigt werden; zurückliegendes Fehlverhalten nicht

Hinweis: Fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist kein Ausschlussgrund



Diskussion/Handlungsempfehlungen

Problemfelder: → Langwierige Asylverfahren

→ Begrenzung auf Antragsstellung vor dem 21.

Lebensjahr

- → Identitätsklärung und Passbeschaffung
- → Leistungsanspruch



Bleiberecht bei nachhaltiger Integration (§ 25 b AufenthG)

= stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung

Voraussetzungen:

- Duldung
- Aufenthaltsdauer: 8 Jahre bzw. 6 Jahre (Familien) in Deutschland
- Lebensunterhalt ist (in Zukunft) überwiegend gesichert
- Mündliche Deutschkenntnisse (A2)
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse
- → Versagungsgründe, z.B. Aktuell falsche Angaben, Täuschung, u.a.)



Literaturhinweise Bleiberechtsregelungen

- Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater des Paritätischen Gesamtverbandes: Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des AufenthaltG und ihre Anwendung
- Themenseite "Bleiberecht" des BumF e.V.
- "Aufenthaltsverfestigung" unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)
- Antragsmuster



II. "Ausbildungsduldung" nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG





Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

"aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen"

- → berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt (z.B. Schulbesuch, EQ)
- → auch bei mehrmonatigem Vorlauf



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

→ Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

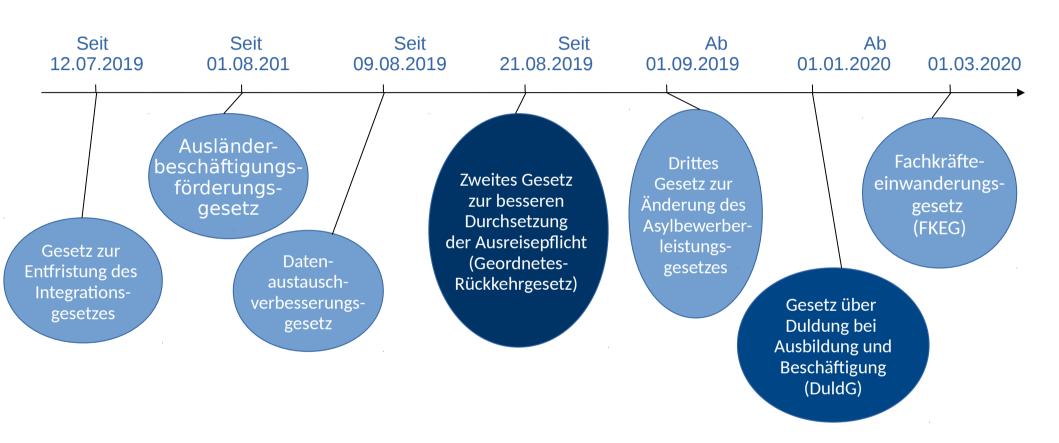
- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen:

Erlass BMI vom 30.5.17 zur Duldungserteilung nach § 60aAufenthG

+ spezifische Landeserlasse /Anwendungshinweise /Umsetzungspraxis







Duldung bei Ausbildung ("3+2 Regelung")

Aktuell gilt: § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

Ab 01.01.2020: § 60c AufenthG (Duldung bei Ausbildung)

Es besteht ein Anspruch auf eine Duldung für die Dauer der Ausbildung

In beiden Fällen:

- Bedingung: Aufnahme einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung (auch duales Studium)
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH grundsätzlich Voraussetzung
- Duldung wird bei Abbruch der Ausbildung einmalig für 6 Monate verlängert
- nach Ausbildung: Verlängerung der Duldung für weitere 6 Monate
- keine Altersgrenze
- bei einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt → § 18a Abs. 1a AufenthG (künftig: 19d AufenthG)



Rechtliche Neuerungen

Ab 01.01.2020: neue Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Positiv:

- + Beschäftigungserlaubnis *ist* zu erteilen
- + Ausbildungsduldung auch bei **Assistenz- oder Helferausbildungen** festgestelltem Engpass und Ausbildungsplatzzusage
- + Kann bis zu **6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden** → Antragstellung 7 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich

Negativ:

- Ausschluss nun auch bei "vergleichbar konkreten Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung"
- Ausschluss bei "offensichtlichem Missbrauch" (kann)
- Ausschluss, möglich wenn Identität nicht geklärt wurde:
- bei Einreise vor dem 01.01.2020: Identitätsklärung bis zum 30.06.2020
- bei Einreise nach dem 01.01.2020: Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate

Bei Personen mit **Duldung**: 3 Monate Vorduldungszeit erforderlich

- Ausnahme: bei Einreise vor dem 31.12.2016 ist keine Vorduldungszeit notwendig, sofern die Ausbildung vor dem 02.10.2020 beginnt
- Bei Personen, die während der Gestattung die Ausbildung beginnen, entfällt Vorduldungszeit

Vollständige Beschäftigungsverbote bei Personen aus sog. "sHKL",

→ Ausnahme bei umF (Kindeswohl) bei Nichtasylantragstellung oder Rücknahme



Identitätsklärung

Identitätsklärung nach

§ 60c Abs. 2 Nr. 3

"[…] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist *alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst **nach** der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat."

§ 60c Abs. 7

"Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländers die *erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat"

→ Ermessenserteilung bei ungeklärter Identität oder Versäumnis der Fristen!!



AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C AUFENTHG

FALL 1

alles innerhalb der Frist getan, Identität geklärt: Anspruch +

FALL 2

alles innerhalb Frist getan, Identität erst nach Frist geklärt: Anspruch ab erfolgr. Klärung +

FALL 3

alles innerhalb Frist getan, aber Identität ungeklärt: NUR Ermessen, § 60c Abs. 7

FALL 4

- nicht alles innerhalb Frist getan, aber nachgeholt und Identität geklärt: Nicht explizit geregelt, aber von Ermessen auszugehen?
- Hinweis an die Praxis: Gesetzesbegründung verweist explizit auf verschiedene
 Möglichkeiten der Identitätsklärung, nicht nur Pass (S.53)



Ausschlussgründe

- "Scheinausbildung"
 - → wenn ein erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen ist
- Verurteilungen zu 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen 90)
 Tagessätzen
- Sog. "Gefährder_innen" (58a AufenthG)
- Bezug zu "extremistischen oder terroristischen Organisationen"
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet:
 - ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit veranlasst
 - Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt
 - Transportmittel für Abschiebung gebucht (oder anderweitige Abschiebungseinleitungen)
- Dublin-Verfahren wurde eingeleitet



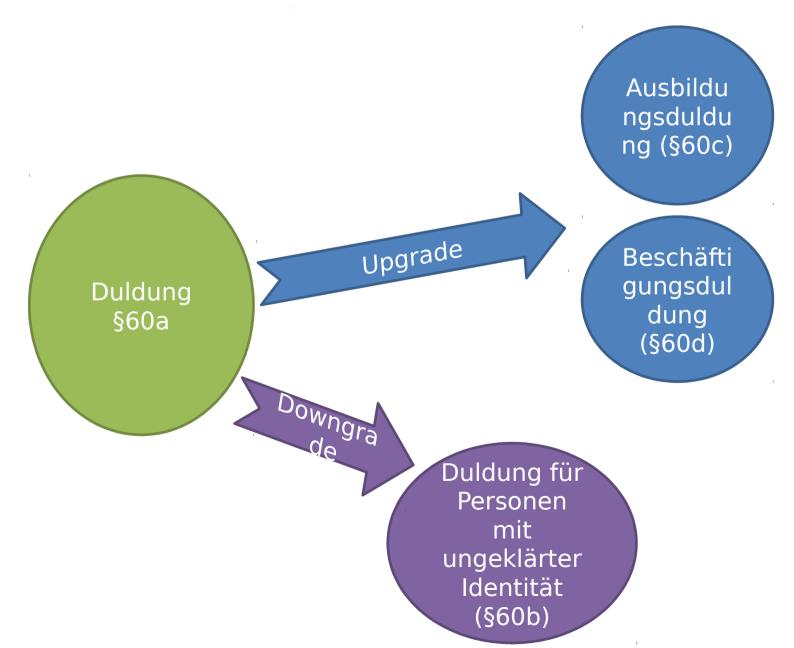
"Duldung light" nach § 60b AufenthG

"Geordnete-Rückkehr-Gesetz"

Einführung der "Duldung-light" (bei ungeklärter Identität)

- → wenn fehlende Mitwirkung bei Identitätsklärung/Passbeschaffung
- Folgen (u.A.)
 - → Beschäftigungsverbot + Ausschluss von Ausbildungsduldung, Bildungsförderung
 - → Leistungskürzungen
 - → Residenzpflicht
 - → keine Anrechnungszeiten (bspw. §25a AufenthG)







NEU: Duldung mit "ungeklärter Identität" §60b AufenthG

§ 60b Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" auszustellen.

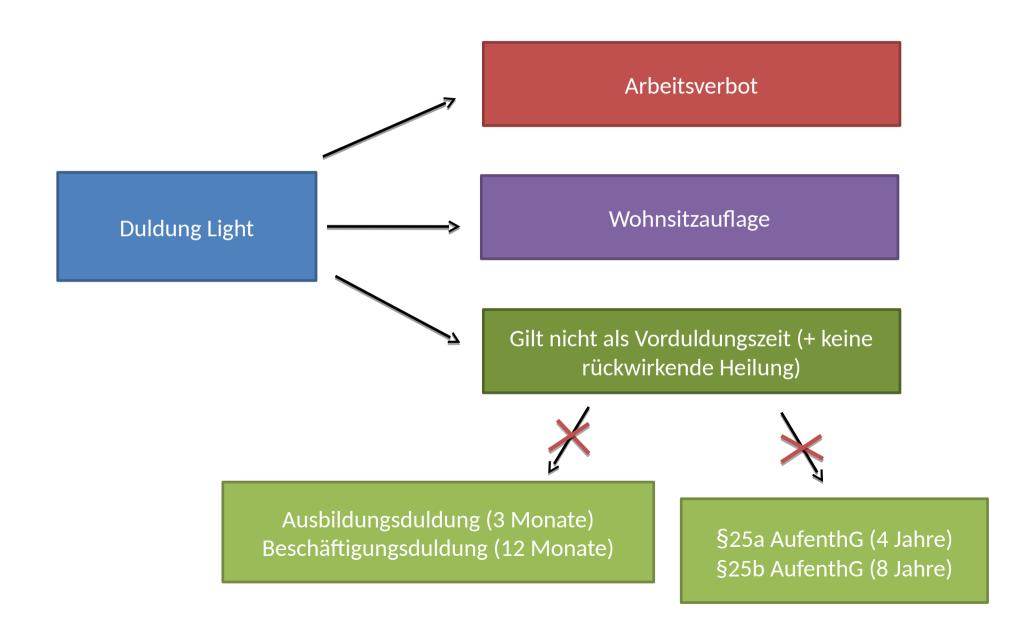


NEU: Duldung mit "ungeklärter Identität" §60b AufenthG

- § 60b II AufenthG: alle zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung/Passersatz vornehmen (beachte Ausnahmen)
- § 60b III AufenthG "regelmäßig zumutbar":
- 1. Mitwirken + Behandlung durch HKL-Behörden nach deren Recht dulden, sofern nicht unzumutbaren Härte
- 2. bei **HKL-Behörden vorsprechen, Lichtbilder, Fingerabdrücke abzugeben**, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des HKL **erforderliche Angaben/Erklärungen** abgeben, soweit **nicht** unzumutbar
- 3. Erklärung über freiwillige Ausreise abgeben
- 4. Erklärung, Wehrpflicht zu erfüllen, sofern nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, + andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
- 5. Gebühren für Passbeschaffung zahlen, sofern nicht unzumutbar
- 6. Handlungen im Rahmen des Zumutbaren wiederholen bei Änderung der Sach- und Rechtslage und Aufforderung durch ABH



"Duldung light" nach § 60b





"Duldung light" nach § 60b

Aufenthaltszeit: 30 Monate (2,5 Jahre)

Ab Januar A kommt im Juni 2018 A wird abgelehnt, 2021 kriegt A Ab September 2019 bekommt ab nach Deutschland, wieder eine kriegt A eine **Duldung** Januar 2019 eine **Asylverfahren** dauert normale Light **Duldung** 6 Monate **Duldung** "Zeitkonto": 14 "Zeitkonto": 14 "Zeitkonto": 6 Monate Monate Monate gestattet gestattet/ gestattet/geduldet geduldet

Bleiberechts "Zeitkonto": 14 Monate (abhängig von Regelung)



§ 105 AufenthG: Übergangsregelung zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

- (1) Die Ausländerbehörde entscheidet bei geduldeten Ausländern über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz für Personen mit ungeklärter Identität frühstens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund.
- (2) Auf geduldete Ausländer findet § 60b bis zum Juli 2020 keine Anwendung, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.
- (3) Ist ein Ausländer Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder hat er diese beantragt und erfüllt er die Voraussetzungen für ihre Erteilung, findet § 60b keine Anwendung.



Beschäftigungsduldung nach § 60d → ab 1.01.2020

- Einreise erfolgte vor dem 01.08.2018
- Identität bei Antragstellung bzw. **bis spätestens 30.06.2020** geklärt, bzw. zumutbare Maßnahmen innerhalb der Frist vorgelegt, *gilt auch für Ehe- oder Lebenspartner_in*
- Antrag bis zum 31.12.2023 gestellt

Voraussetzungen:

- Vorduldungszeit von mind. 12 Monaten
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit **35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) seit mind. **18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts seit mind. 12 Monaten (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Mündliche Deutschkenntnisse A2
- Wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme bzw. kein selbstverschuldeter Abbruch,
- Nachweisbarer Schulbesuch der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder

Vorgriffsregelung in Niedersachsen und Thüringen: Antragstellung jetzt schon möglich



IV. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG

5) Einem Ausländer, der <u>vollziehbar ausreisepflichtig</u> ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus <u>rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist</u> und mit dem <u>Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.</u>

Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit <u>18 Monaten ausgesetzt</u> <u>ist.</u> Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer <u>unverschuldet an</u> <u>der Ausreise gehindert ist</u>.

Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.



Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis, weil die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

- Vollziehbare Ausreisepflicht/**Duldung** erforderlich
- Straffreiheit
- Länge des Aufenthalts

→ Soll erteilt werden: ab 18 monatiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung

Bsp.: Reiseunfähigkeit, fehlende Passpapiere zur Abschiebung, in Ausnahmefällen: Krankheit

Nds Erlass (ggfs. übertragbare Rechtsauslegung) setzt § 25 (5) I.V.m. Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privatlebens (d.h. alle wichtigen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen)

z.B.:

- Verwurzelung in Deutschland: Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
- Fehlende Bezüge ins HKL Wiedereingliederung?



Literaturhinweise § 25. Abs. 5 AufenthG

- Leitfaden Flüchtlingsrat Nds: Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- Erlass zur Anwendung des §25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)



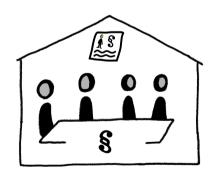
V. Härtefallverfahren nach § 23a AufenthG





Härtefallantrag nach § 23a AufenthG

"Die Kommission soll Ausländern eine letzte Chance auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind vor der Eingabe bei der Härtefallkommission zunächst alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen."





Erteilungsvoraussetzungen

- Person ist vollziehbar ausreisepflichtig
 - → (i.d.R. Duldung, aber auch Verlust der vorherigen AE z.B. durch Trennung, GÜB oder gar keine Dokumente)
- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE Integration
 - → mehrjähriger Aufenthalt
 - → Integrationsleistungen und soziale Bindungen
 - → Nachweis von Sprachkenntnissen
 - → Arbeit oder Perspektive auf Lebensunterhaltssicherung



Formalitäten und erforderliche Unterlagen

- Formloses Schreiben oder Formular für Härtefalleingabe
 - → beispielhafte Vorlage unter www.hfk.niedersachsen.de
- Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -weitergabe
- Bei Bevollmächtigungen: Vertretungsvollmacht hinzufügen und persönliche Daten der/des Bevollmächtigen angeben.
 - → kann jede*r sein
 - → sollte die betroffene(n) Person(en) und ihr Alltagsleben, ihre sozialen Kontakte und Aktivitäten gut kennen.
- Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.
 - → Namen, Datum, Adresse, Adressen und (wenn vorhanden) mit Eingabe-Nummer
 - → jederzeit im laufenden Verfahren nachreichbar.



Sachverhalte

- erreichter Schulabschluss
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit von ... bis ... (Verdienstnachweise, Arbeitsverträge u. ä. Beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und
- Mitgliedschaft in Vereinen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u. a.
- Sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- Persönliche Situation
- Familiäre Bindungen in Deutschland
- Junge Menschen: soziale, schulische und berufliche Integration. Falls geringe Integrationsleistungen vorzuweisen, liegt Schwerpunkt auf Bindungen.



Hinweise zu den Inhalten

"Aus der Akte muss ein Gesicht herausschauen"

- Vorprüfungsgremium davon überzeugen, dass sich die ganze Kommission mit dem Fall befassen muss
- → Alle Gründe der Härte individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darstellen





Passpflicht

- Erfüllung ist Regelvoraussetzung!
- Pflicht, aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (auch: Perso, ID-Card, Führerschein, Familienbuch, Familienstandsurkunden etc. bestenfalls mit Foto).
- Bemühungen glaubhaft darlegen
 - → i.d.R. lehnt sonst entweder Kommission oder der Innenminister ab.



Nichtannahmegründe

- Termin für Abschiebung steht fest
- Mehrmaliges Informieren über Möglichkeit der Härtefalleingabe
- Abschiebehaft
- (Besonders) Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
- Person ist noch keine 18 Monate in Deutschland*

*Seltene (!) Ausnahmen bei langandauernden Voraufenthalten in der Vergangenheit



Beispiel 2

Milot (Albanien) reiste im April 2017 mit 15 Jahren ohne Begleitung in Deutschland ein, um vor seinem gewalttätigen Vater zu fliehen. Sein Vormund stellte keinen Asylantrag.

Milot geht erfolgreich auf die Schule. Er lernt schnell und hat im Sommer 2019 den Realschulabschluss geschafft. Milot macht zurzeit ein Praktikum als KFZ-Mechatroniker. Er möchte gerne in dem Bereich eine Ausbildung machen. Bisher hat er jedoch noch keine Stelle finden können.

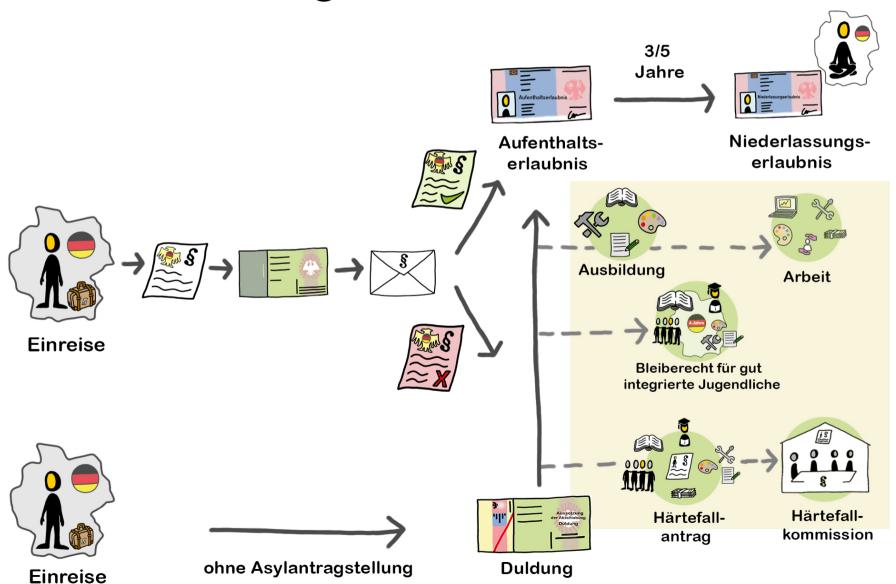
Bei dem Betrieb bei dem er sein Praktikum macht läuft er sehr gut und er hofft dort seine Ausbildung machen zu können.

Er und sein Vormund machen sich Sorgen, dass Milot vorher abgeschoben wird: Im März 2020 wird er volljährig.

Milot ist im Besitz eines Passes



madi di trogo en dillolli bidinoli dolle





Passbeschaffung / Identitätsklärung

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

ASYLSUCHENDE

- § 15 AsylG: Allgemeine Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden
- Vorhandene Dokumente aushändigen (Pass, Passersatz, weitere Dokumente, die geeignet sind, Identität, Staatsangehörigkeit, Herkunft zu belegen)
- "Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" (Juli 2017): auf Verlangen alle Datenträger (Handy, PC, Tablets), die zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein könnten
- Unzumutbarkeit der Passbeschaffung während des Asylverfahrens!



Geduldete Personen = Regelmäßig verpflichtet, an der Passbeschaffung mitzuwirken

Beispiele für zumutbare Pflichten: Anfertigung von Lichtbildern, die eigenhändige Unterzeichnung des Antragsformulars, die Abgabe von Fingerabdrücken, das persönliche Vorsprechen bei der Vertretung des Heimatstaates. Zumutbar kann im Einzelfall auch sein, dass Sie mit im Heimatland verbliebenen Angehörigen, Bekannten oder dortigen Rechtsanwält*innen Kontakt aufnehmen und diese beauftragen, notwendige Urkunden beizubringen.

- "Sackgasse": Fehlen notwendiger Dokumente und Nachweise vs. Mitwirkungspflicht des Beibringens von erforderlichen Dokumenten für die Beantragung von z.B. Geburtsurkunden o.a. Personenstandsdokumenten
- Passbeschaffungskosten: § 6 Abs. 1 AsylbLG / Sozialamt
- NEU "Duldung Light": Besondere Passbeschaffungspflichten s.h. Folie



Handlungsempfehlungen:

→ innerhalb der gesetzten Fristen reagieren!

Dreischrittiges Vorgehen:

- → Botschaft kontaktieren
- → Freunde und Verwandte in Herkunftsland einbeziehen
- → Vertrauensanwalt recherchieren und ebenfalls kontaktieren Eidesstattliche Erklärung als Möglichkeit/ Ausweg vorschlagen

Hinweis: Die Ausländerbehörde muss sagen, was genau konkret gemacht werden muss (§ 82 Abs. 3 AufenthG), damit die Mitwirkungspflicht erfüllt ist. (Zumutbarkeit?)

GEDULDETE - Nichtmitwirkung



Unterlassen zumutbarer Bemühungen zur Beschaffung eines Heimatpasses (wenn diese aber zumutbar und erfolgversprechend sind) = selbst verschuldetes Ausreisehindernis?

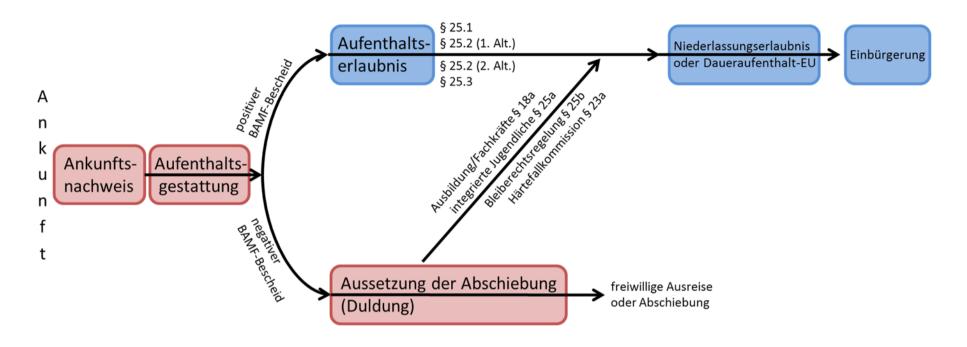
es drohen:

- Bestrafung (§ 95 Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- Sanktionen (Arbeitsverbot, "Residenzpflicht")
- Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG)
- Auswirkung auf Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel, z.B. §§ 25a,
 § 25.5 AufenthG



§ 25 Abs. 1 AufenthG	Asylberechtigung
§ 25 Abs. 2 AufenthG	Flüchtlingseigenschaft/ subs. Schutz
§ 25 Abs. 3 AufenthG	Abschiebeverbot nach § 60 V, VII AufenthG
§ 25 Abs. 4 AufenthG	Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen (z.B. Beteiligung Strafverfahren)
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Abschiebung aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht möglich. Mit Wegfall Abschiebehindernisse auf absehbare Zeit nicht zu rechnen (>18 Mon.)
§ 18a AufenthG	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 25a AufenthG	Gut integrierte Jugendliche/ Heranwachsende
§ 25b AufenthG	Nachhaltige Integration
§ 23a AufenthG	Empfehlung Härtefallkommission







Alle Paragrafen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Hinweis: Bei UMF werden die Leistungen und Bedarfe über das KJHG finanziert

blau:

SGB II

AsylbLG/

SGBIII



Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen?

§58 (1a) Aufenthaltsgesetz:

" Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird."

- konkrete Möglichkeit der Übergabe
- -ABH verpflichtet über Ermittlungen Vormund_in in Kenntnis zu setzen (ggfs. Akteneinsicht beantragen)
- keine unangekündigten Abschiebungen
- Wenn eine Abschiebung rechtlich möglich sein sollte, muss das dem Vormund rechtzeitig mitgeteilt werden (→ Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung)

Materialien



Bundesfachverband umF e.V.: www.b-umf.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org Materialien mit Bezug zu UMF und Jungen Volljährigen Andere Flüchtlingsräte zu finden unter: www.fluechtlingsraete.de

Weitere Links/Übersichtsseiten:

www.asyl.net
www.fluechtlingshelfer.info
www.einwanderer.net
www.kiwa-umf.de
Www.proasyl.de